

Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreistags Miltenberg
von Mittwoch, den 30.04.2003,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:00 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Schwing.

Für den in der Zeit von Uhr bis Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Kreistagsmitglieder

Frau Gabriele Almritter
Herr Dietmar Andre
Frau Marion Becker-Scharrer
Herr Karlheinz Bein
Herr Michael Berninger
Herr Joachim Bieber
Herr Michael Böhme
Frau Sonja Dolzer-Lausberger
Frau Ellen Eberth
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Frau Emma Fichtl
Herr Bruno Fischer
Herr Hans Grimm
Herr Boris Großkinsky
Herr Michael Günther
Herr Erich Hein
Frau Birgit Hotz
Frau Claudia Kappes
Herr Ferdinand Kern
Frau Marliese Klappenberger-Thiel
Herr Richard Klug
Herr Erich Kuhn
Herr Edwin Lieb
Herr Dr. Heinz Linduschka
Herr Joachim Lüft
Frau Isolde Marsilia
Herr Thorsten Meyerer
Frau Petra Münzel
Herr Karl Neuser
Frau Waltraud Nutz
Herr Günther Oettinger
Herr Jürgen Reinhard
Herr Paul Ripperger
Herr Ludwig Ritter
Herr Berthold Rüth
Herr Jens Marco Scherf

Herr Ludwig Scheurich
Herr Otto Schmedding
Frau Monika Schuck
Herr Dr. Ulrich Schüren
Herr Kurt Schüßler
Herr Manfred Schüßler
Herr Hermann Spinnler
Herr Erich Stappel
Herr Bernhard Stolz
Herr Ivo Trützel
Herr Dr. Rainer Vorberg
Frau Gabriele Weber
Herr Roland Weber
Frau Ruth Weitz

Schriftführerin

Frau Ursula Mottl

Entschuldigt fehlten:

Kreistagsmitglieder

Herr Erwin Dotzel
Herr Hermann-Josef Eck
Herr Ulrich Frey
Herr Dr. Heinz Kaiser
Frau Gabriele Manderfeld-Albreit
Herr Helmut Oberle
Herr Kurt Schumacher
Herr Dr. Jörg Vorbeck
Frau Heidi Wright
Herr Wolfgang Zöllner

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlußfassung über die Zulässigkeit des am 01.04.2003 eingereichten Bürgerbegehrens zum Erhalt des Krankenhauses Miltenberg
- 2 Beratung und Beschlußfassung über die Durchführung sowie die Fragestellung eines Kreistagsbegehrens und eines Stichentscheids
- 3 Beratung und Beschlußfassung über die Festlegung des Abstimmungstermins für das Kreistagsbegehren und das Bürgerbegehren
- 4 Beratung und Beschlußfassung über amtliche Informationen zum Kreistagsbegehren

- 5 Beratung und Verabschiedung einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Miltenberg
- 6 Bestellung eines Abstimmungsleiters und eines Vertreters
- 7 Beratung und Beschlußfassung über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel zur Durchführung der Bürgerentscheide

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Landrat Schwing namens des Kreistages
 - Kreisrat Erich Stappel zur Vollendung des 65. Lebensjahres am 21.03.2003
 - Kreisrätin Claudia Kappes zur Vollendung des 50. Lebensjahres am 29.04.2003

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung und Beschlußfassung über die Zulässigkeit des am 01.04.2003 eingereichten Bürgerbegehrens zum Erhalt des Krankenhauses Miltenberg

Landrat Schwing gab zunächst folgende Hinweise und Informationen zur Situation der Krankenhaus-GmbH Landkreis Miltenberg:

- Heute ist keine inhaltliche Diskussion mehr geplant.
- Es liegt bisher ein Konzept zur Sicherung der Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach a.Main vor, gegen das sich eine Bürgerinitiative wendet.
- Dazu sind die nötigen Unterschriften geleistet worden.
- Allen Beteiligten: Kreistag, Krankenhaus-GmbH und Bürgerinitiative geht es gemeinsam um den Erhalt der Krankenhaus-Standorte Miltenberg und Erlenbach a.Main.
- Dies ist jedoch ohne Veränderungen nicht möglich.
- Es gibt unterschiedliche Meinungen über die dazu notwendigen Maßnahmen.

Was hat sich bisher ereignet?

1. Gespräche zwischen dem Landrat und der Bürgerinitiative werden weitergeführt und ein Termin mit Vertretern der Krankenhaus-GmbH und Herrn Göb vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband vereinbart. Ziel: Den Bürgerentscheid überflüssig zu machen.
2. Entscheidung des Krankenhausplanungsausschusses: Die Geburtshilfe wird ab 01.01.2004 am Krankenhaus Erlenbach a.Main konzentriert.
3. Sitzung des Verwaltungsrates der Krankenhaus-GmbH mit der Feststellung, die finanzielle Situation der GmbH ist dramatisch.

Defizit 2002: ca. 1 Mio €
 erwartetes Defizit 2003: ca. 1,9 Mio €
 ca. 2,9 Mio €

Diese sind in den folgenden Haushalten auszugleichen. Zur Erinnerung: 1 % Kreisumlage sind rd. 750.000,00 €. Dies schlägt voll auf die Kommunen durch. Sie und ihre Bürger müssen das zusätzlich bezahlen. Ich glaube nicht, daß die beschlossenen Reformen die Defizite auf 0 € herunterführen.

Was ändert sich eigentlich? Viel weniger, als die meisten offensichtlich befürchten:

- Die Innere Medizin bleibt in beiden Krankenhäusern auch zukünftig erhalten. Schwerpunkt dort, wo die meisten Patienten sind.
- Chirurgie: Die orthopädische Klinik wird im Krankenhaus Miltenberg konzentriert, die Bauch- und Gefäßchirurgie im Krankenhaus Erlenach a.Main. Die Unfallchirurgie bleibt in beiden Krankenhäusern erhalten, in Miltenberg beschränkt auf Wochentage. Es wird derzeit folgender Vorschlag diskutiert: Der chirurgische Notfalldienst wird bis 22.00 Uhr aufrecht erhalten. Am Mittwochnachmittag sowie am Freitagnachmittag und am Wochenende wird der chirurgische Dienst durch die niedergelassenen Ärzte gewährleistet.
- Lt. Aussage des Rettungsdienstes betreffen 83 % der Notfälle die Innere Medizin.
- Die Geburtshilfe wird ab 01.01.2004 von Miltenberg nach Erlenbach a.Main verlegt. Dies ist angesichts der demografischen Entwicklung und zurückgehender Geburtenzahlen richtig.
- Wenn man berücksichtigt, daß der Krankenhausplanungsausschuß über den Standort der Geburtshilfeabteilung bestandskräftig beschlossen hat, die Unfallchirurgie durch zusätzliche Maßnahmen in Miltenberg gesichert ist, sind wir von den Vorstellungen der Bürgerinitiative nicht mehr weit entfernt. Ein Kompromiß ist möglich; alle hoffen darauf. Entsprechend den Vorgaben der „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Miltenberg“ kann das laufende Begehren noch bis zum Versand der Benachrichtigungskarten gestoppt werden.
- Es geht also um eine Zukunftssicherung der zwei Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach a.Main mit Schwerpunktbildungen und damit auch mehr Qualität. Dagegen kann eigentlich keiner etwas haben. Ich bedanke mich ausdrücklich dafür, daß alle Fraktionen zu ihren Beschlüssen stehen.

Oberregierungsrat Fieger führte folgendes aus:

Am 01.04.2003 haben Herr Johannes Oswald, Frau Katja Schäfer und Herr Thomas Hench (alle Personen aus Miltenberg) bei Herrn Landrat Schwing ein „Bürgerbegehren zum Erhalt des Krankenhauses Miltenberg“ eingereicht. Die Fragestellung lautete: „Sind Sie für a) den dauerhaften Erhalt des Miltenberger Krankenhauses mit allen Fachabteilungen, insbesondere der Geburtshilfe und Unfallchirurgie auch nachts und am Wochenende zur Sicherung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung b) die Entwicklung eines zukunftsfähigen bürgernahen Konzeptes zur Stärkung der beiden Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach und c) die Vornahme aller hierzu erforderlichen rechtlichen Maßnahmen durch den Landkreis, insbesondere Antragstellungen auch bei Ministerien, Beschlüsse und Satzungsänderungen?“

Nach Art. 12 a Abs. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) entscheidet der Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte(n) Maßnahme(n) zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlußkatalog des Art. 12 a Abs. 3 LKrO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

a) Eigener Wirkungskreis

Nach Art. 12 a Abs. 1 LKrO können Kreisbürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen. Vereinfacht ausgedrückt müßte auch der Kreistag einen solchen Beschluß fassen können, wie er mit dem Bürgerbegehren beantragt wird, denn der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages, Art. 12 a Abs. 12 Satz 1 LKrO.

Zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zählt auch die Krankenhausversorgung. Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 LKrO bestimmt, daß die Landkreise unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen. Die Frage der Erforderlichkeit eines Krankenhauses, seines Leistungsumfanges und seines Standorts ist zugleich Gegenstand der durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz und durch das Bayer. Krankenhausgesetz vorgeschriebenen Krankenhausplanung. Aus dem Kommunalrecht besteht eine bindende Festlegung hinsichtlich des "Ob" der Aufgabenerfüllung mit der Folge, daß diese Aufgabe vom Landkreis zu erledigen ist und damit auch dann eine öffentliche Aufgabe bleibt, wenn für den Betrieb der Krankenhäuser eine gemeinnützige GmbH gegründet wurde („unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter“). Ein Landkreis darf sich daher als Adressat des kommunalen Handlungsauftrages der Erfüllung seiner Aufgabe nicht durch Übertragung auf einen anderen Aufgabenträger entziehen.

Übertragen werden kann allerdings das "Wie" der Aufgabenerfüllung. Dies hat der Landkreis Miltenberg durch den Gesellschaftsvertrag vom 20. Mai 1994 und die von ihm errichtete "Krankenhaus-GmbH Landkreis Miltenberg" auch getan. Wörtlich heißt es im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages: "Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Kreiskrankenhäuser in Miltenberg und Erlenbach a.Main ...". Der Betrieb der Krankenhäuser ist folglich nicht mehr eine Angelegenheit des Landkreises, sondern der Krankenhaus-GmbH.

Im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten entscheiden daher über Fragen des Betriebs der Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach a.Main seit 1994 die Organe der GmbH und nicht mehr die Organe des Landkreises. Viele der Entscheidungen, die vor der Gründung der GmbH beim Landkreis lagen, sind damit auf die Organe der Gesellschaft übergegangen.

Im Rahmen der beim Landkreis verbliebenen (Rest-)Zuständigkeit und grundsätzlichen Verantwortlichkeit für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Krankenhäuser könnte der Kreistag jedoch einen solchen Grundsatzbeschluss fassen, wie er mit dem Bürgerbegehren beantragt wird. Die Umsetzung eines solchen Beschlusses hätte u.a. zur Folge, daß sich der Landkreis durch entsprechende Änderungen des Gesellschaftsvertrages Kompetenzen wieder „zurückholen“ müßte, für die im Augenblick die Organe der GmbH zuständig sind. Im Ergebnis führt dies dazu, daß es sich bei dem Gegenstand des Bürgerbegehrens um eine „Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises“ handelt.

b) Ausschlußkatalog

Die Angelegenheit fällt nicht unter den Ausschlußkatalog des Art. 12 a Abs. 3 LKrO (keine Angelegenheit, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegt, keine Frage der inneren Organisation der Kreisverwaltung, keine Angelegenheit der Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrates und der Kreisbediensteten und der Haushaltssatzung).

c) Formerfordernisse

Die formalen Anforderungen an ein Bürgerbegehren ergeben sich aus Art. 12 a Abs. 4 LKrO.

- Das Bürgerbegehren ist am 01.04.2003 beim Landkreis eingereicht worden.
- Das Bürgerbegehren enthält eine mit „Ja“ oder mit „Nein“ zu beantwortende Fragestellung und eine Begründung.
- Es sind drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

d) Anzahl der erforderlichen Unterschriften

Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften ergibt sich aus Art. 12 a Abs. 6 LKrO. Da der Landkreis Miltenberg mehr als 100.000 Einwohner hat, muß das Bürgerbegehren von mindestens 5 v.H. der Kreisbürger unterschrieben sein. „Kreisbürger“ sind alle wahlberechtigten Personen, die im Landkreis ihren ständigen Aufenthalt haben. Soweit nach der Landkreisordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist diejenige Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Kreisräte zugrunde gelegt wurde, Art. 107 LKrO. Bei den Kommunalwahlen 2002 waren 96.178 Kreisbürger wahlberechtigt, so daß mindestens 4.839 gültige Unterschriften erforderlich sind.

e) Ermittlung der erforderlichen Unterschriften

Die am 01.04.2003 eingereichten 1.540 Listen enthielten insgesamt 11.451 Eintragungen. Hiervon waren 10.479 Eintragungen gültig; 843 Eintragungen waren ungültig (z.B. wegen Unleserlichkeit oder fehlender Unterschriften, weil das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war, weil (Gemeinde-)Listen Unterschriften von Bürgern aus anderen Gemeinden oder Landkreisen enthielten); 129 Eintragungen waren fraglich (z.B. wegen unvollständiger Anschriften oder Namen von ausländischer Herkunft). Die nach Art. 12 a Abs. 6 LKrO erforderliche Unterschriftenzahl von mindestens 5 v.H. der Kreisbürger ist damit erreicht.

Bei der Überprüfung durch die Landkreisverwaltung mußten die Listen zunächst nach Gemeinden sortiert werden. Danach wurden sämtliche Listen und Eintragungen überschlägig geprüft. Die so ermittelte Anzahl von 10.479 gültigen Eintragungen übertrifft die Zahl der erforderlichen Eintragungen um mehr als das Doppelte. Es wurde daher darauf verzichtet, die Listen den Gemeinden zur weitergehenden Prüfung auf der Grundlage eigener anzulegender Bürgerverzeichnisse zuzusenden. Bei dieser Entscheidung wurden auch der enorme Zeitaufwand bei den Gemeinden und die vom Landkreis zu erstattenden erheblichen Kosten mit berücksichtigt.

f) Ausreichend bestimmte Fragestellung

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist inhaltlich (noch) ausreichend bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (VGH) zulässig sind Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß die Fragestellung des Bürgerbegehrens so konkret ist, daß nur noch der Vollzug der Entscheidung durch den Landrat zur Umsetzung des Bürgerentscheids notwendig ist. Ein Bedarf an weiteren ausführenden Entscheidungen von Organen des Landkreises schließt eine inhaltliche Bestimmtheit nicht aus. Auch die Formulierung „alle hierzu erforderlichen rechtlichen Maßnahmen“ ist inhaltlich nicht zu unbestimmt und kann durch die Auslegung nach den Zielen des Bürgerbegehrens näher konkretisiert werden.

Von der Rechtsprechung ist auch anerkannt, daß an die sprachliche Abfassung der Fragestellung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Bei der Auslegung hält sie eine „wohlwollende Tendenz“ für gerechtfertigt, mit der Folge, daß es unschädlich ist, wenn für bestimmte Begriffe nicht der genaue juristische Terminus verwendet wird.

In jedem Fall muß jedoch die zur Entscheidung zu bringende Frage aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen und auch ohne die auf dem Stimmzettel nicht abgedruckte Begründung aus sich heraus verständlich sein. Unzulässig ist auch, daß mehrere Fragestellungen (Alternativen) zur Abstimmung gestellt

werden. Deshalb wurde eine redaktionelle Korrektur der ursprünglich eingereichten Fragestellung vorgenommen und die Gliederungsbuchstaben „a)“, „b)“ und „c)“ entfernt.

Kreisrat Bieber erklärte, daß er im Ergebnis zustimme, jedoch bei Anstrengung sämtlichen Sachverstandes nicht einsehen könne, daß die Gliederungsbuchstaben a), b) und c) Alternativen darstellen sollen. Er frage sich, wie die Prüfung ausgefallen wäre, wenn anstelle von Gliederungsbuchstaben Spiegelstriche gesetzt worden wären. Nach Rücksprache mit der Bürgerinitiative werden gegen die Entfernung der Gliederungsbuchstaben jedoch keine Einwendungen erhoben.

Der Kreistag faßte sodann einstimmig folgenden

B e s c h l u ß :

Das am 01.04.2003 eingereichte „Bürgerbegehren zum Erhalt des Krankenhauses Miltenberg“ wird mit der Fragestellung „Sind Sie für den dauerhaften Erhalt des Miltenberger Krankenhauses mit allen Fachabteilungen, insbesondere der Geburtshilfe und Unfallchirurgie auch nachts und am Wochenende zur Sicherung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung, die Entwicklung eines zukunftsfähigen bürgernahen Konzeptes zur Stärkung der beiden Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach und die Vornahme aller hierzu erforderlichen rechtlichen Maßnahmen durch den Landkreis, insbesondere Antragstellung auch bei Ministerien, Beschlüsse und Satzungsänderungen?“ zugelassen.

Tagesordnungspunkt 2:

Beratung und Beschlußfassung über die Durchführung sowie die Fragestellung eines Kreistagsbegehrens und eines Stichtentscheids

Landrat Schwing teilte mit, daß sich sowohl der Verwaltungsrat der Krankenhaus-GmbH, als auch die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen dafür ausgesprochen hätten, heute ein Kreistagsbegehren zu beschließen. Der Text dazu sei im Vorfeld mit allen Fraktionen abgestimmt worden. Im Gegensatz zur Bürgerinitiative werde sich der Kreistag stark am Kreistagsbeschluß vom 16.12.2002 orientieren.

Oberregierungsrat Fieger trug vor, daß gemäß Art. 12 a Abs. 2 LKrO der Kreistag beschließen könne, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerentscheid statfinde.

Der Kreistag habe am 16.12.2002 mit großer Mehrheit eine Strukturreform der Krankenhäuser Erlenbach a.Main und Miltenberg beschlossen. Er habe damit einen gleichlautenden Beschluß des Verwaltungsrates der Krankenhaus-GmbH Landkreis Miltenberg vom 28.10.2002 sowie des Kreisausschusses vom 09.12.2002 bestätigt.

Die derzeitige Struktur der Krankenhaus-GmbH mit einem nahezu identischen Leistungsangebot in den Krankenhäusern Erlenbach a.Main und Miltenberg müsse an die Entwicklungen im Krankenhaus-Bereich angepaßt werden. Die vom Landkreis Miltenberg und von der Krankenhaus-GmbH beschlossenen Strukturveränderungen führen zu einer Profilierung der beiden Häuser und seien die einzige Möglichkeit, die Krankenhäuser in Erlenbach a.Main und Miltenberg auch künftig zu erhalten. Dadurch werde eine leistungsfähige, wohnortnahe und finanzierbare Krankenhausversorgung für die Landkreisbevölkerung gewährleistet.

Die Krankenhaus-GmbH, die seit ihrer Gründung im Jahre 1994 bis auf eine Ausnahme stets Überschüsse erwirtschaftet habe, weise für das Jahr 2002 ein Defizit von 1 Mio € aus. Der Wirtschaftsplan für das laufende Jahr 2003, den der Verwaltungsrat erstmals nicht sofort verabschiedet habe, sehe trotz Einsparungen bei Personal- und Sachkosten einen Verlust von 1,9 Mio € vor. Der Gesamtfehlbetrag in Höhe von 2,9 Mio € sei in dem am 13.03.2003 verabschiedeten Haushalt des Landkreises noch nicht berücksichtigt. Er hätte eine deutliche Erhöhung der Kreisumlage und damit eine noch höhere finanzielle Belastung der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises zur Folge.

Das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen habe mit an die Krankenhaus-GmbH gerichteter Bescheid vom 26.03.2003 verfügt, daß mit Ablauf des 31.12.2003 beim Krankenhaus Miltenberg der Teilbereich Geburtshilfe der Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe nicht mehr in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen werde. Der Bayer. Krankenhausplanungsausschuß als Expertengremium nach Art. 7 BayKrG habe am 17.03.2003 die Konzentration der Geburtshilfe auf einen Standort und die aufeinander abgestimmten Schwerpunktsetzungen in der Fachrichtung Chirurgie an beiden Standorten als richtigen Schritt zu einer alle Bereiche umfassenden Fächerabstimmung befürwortet.

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, habe der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, daß die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht miteinander zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid), Art. 12 a Abs. 11 Satz 3 LKrO.

Nachdem Landrat Schwing den mit den Fraktionsvorsitzenden erarbeiteten Wortlaut des Beschlüßvorschlages bekanntgegeben hatte, sagte Kreisrat Scherf, er habe Verständnis dafür, daß dem Bürgerbegehren ein Kreistagsbegehren entgegengestellt werde. In Gesprächen mit Bürgern sei ihm allerdings aufgefallen, daß den Bürgern bisher die nötige Transparenz gefehlt habe. Gegenüber der Krankenhaus-GmbH herrsche großes Mißtrauen. Dies sollte der Kreistag bei künftigen Reformvorhaben bedenken. Es wäre jetzt wichtig, mit der Bürgerinitiative zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen stimmen dem Kreistagsbegehren zu, werden jedoch Tagesordnungspunkt 4 „Beratung und Beschlüßfassung über amtliche Informationen zum Kreistagsbegehren“ ablehnen. Es werde nämlich befürchtet, daß die Verwaltung in den nächsten Wochen nur über das Kreistagsbegehren informiere und daraufhin der Eindruck entstehe, mit der Bürgerinitiative werde unfair umgegangen. Ablehnung seitens Bündnis 90/Die Grünen deshalb, weil man wolle, daß die Krankenhausreform erfolgreich werde.

Landrat Schwing sagte dazu, der Kreistag Miltenberg habe 1994 eine bewußte Entscheidung getroffen und die Kreiskrankenhäuser Erlenbach a.Main und Miltenberg in eine GmbH überführt. Dabei sei klar gewesen, daß bestimmte Tätigkeit auf die Krankenhaus-GmbH übertragen werden. Zu diesem Beschlüß müsse der Kreistag stehen.

Kreisrat Dr. Linduschka bemerkte, ihn störe die vorgeschlagene Formulierung des Kreistagsbeschlusses. Er schlug vor, nicht den Kreistagsbeschlüß vom 16.12.2002, sondern den Kompromißvorschlag der Bürgerinitiative zum Gegenbegehren zu erheben. Was der Kreistag am 16.12.2002 angeboten habe, sei nämlich für die meisten Bürger keine Alternative. Bei Zustimmung zum Beschlüßvorschlag bestehe außerdem die Gefahr, daß der Entwurf der Bürgerinitiative durchgehe.

Kreisrat Dr. Schüren sagte, er sehe das von Kreisrat Dr. Linduschka angesprochen Problem auch, bitte aber zu bedenken, daß es einen Kreistagsbeschlüß gebe, der nicht umformuliert werden könne. Wenn der Kreistag das tun wollte, bräuchte er einen Kreistagsbeschlüß. Mit der Bürgerinitiative, deren Ideen durchaus sinnvoll seien, seien zwischenzeitlich konstruktive

geführt worden. Er glaube, daß die Verwaltung und die Krankenhaus-GmbH Ideen der Bürgerinitiative aufgenommen habe, so daß letzten Endes nur die Frage der Geburtshilfe offenbleibe. Diese Frage sei bereits entschieden, das Ergebnis müsse zur Kenntnis genommen werden. Es wäre daher sinnvoll, wenn auch die Bürgerinitiative die Entscheidung bezüglich der Geburtshilfe „schlucken“, die ganze Aktion abblasen und dem Landkreis Miltenberg damit viel Geld sparen würde.

Kreisrat Bieber kündigte an, daß er gegen die Formulierung des Kreistagsbegehrens stimmen werde. Was heute vorliege, entspreche dem Kreistagsbeschuß vom 16.12.2002, gegen den er ebenfalls gestimmt habe. Nachdem ihm bekannt sei, daß in der Zwischenzeit die Suche nach einem Kompromiß begonnen habe, bezweifle er, ob zum jetzigen Zeitpunkt schon ein konkreter Beschuß formuliert werden könne. Schließlich müsse erst mit allen Verantwortlichen eine Vereinbarung getroffen werden. Zu den Ausführungen von Landrat Schwing bemerkte Kreisrat Bieber, daß die Beschußlücken noch nicht geschlossen seien. Bisher gebe es nur die Ankündigung, daß etwas geschehen soll, Vereinbarungen seien jedoch noch nicht unter Dach und Fach. Die Bürgerinitiative sei jedoch erst dann zu einem Kompromiß bereit, wenn erkennbar sei, daß Lücken geschlossen werden. Die Schließung der Geburtshilfeabteilung am Krankenhaus Miltenberg könne er (Kreisrat Bieber) nicht ganz akzeptieren. Warum müsse das, was der Krankenhausplanungsausschuß verkündet habe, hingenommen werden. Er habe Landrat Schwing gebeten, im Hinblick auf die Tatsache, daß sich über 10.000 Bürgerinnen und Bürger für den Erhalt dieser Abteilung ausgesprochen hätten, aus Gründen der Fristwahrung Klage zu erheben. Auf diesen Vorschlag sei der Landrat nicht eingegangen.

Landrat Schwing sagte dazu, er verstehe die Vorwürfe von Kreisrat Bieber nicht. Es sei bekannt, daß es für die Zulassung eines Bürgerbegehrens enge Fristen gebe und Gespräche mit Verantwortlichen nicht von heute auf morgen geführt werden können. Er habe die Angelegenheit „Geburtshilfeabteilung am Krankenhaus Miltenberg“ mit den Fraktionsvorsitzenden besprochen. Diese hätten gesagt, es liege ein Beschuß vor und es wäre das falsche Signal, gegen diesen Beschuß Klage zu erheben.

Kreisrat Andre wies darauf hin, daß der Kreistagsbeschuß vom 16.12.2002 mit überwältigender Mehrheit gefaßt worden sei. Der Kreistag habe damit für die Strukturreform gestimmt, die der Verwaltungsrat der Krankenhaus-GmbH beschlossen habe und sei jetzt verpflichtet, diese Reform durchzuführen. Zu dem mit überwältigender Mehrheit gefaßten Beschuß gehöre auch der Wille, zu einem Kompromiß mit der Bürgerinitiative zu kommen. Gespräche mit der Bürgerinitiative hätten gezeigt, daß ein Kompromiß nicht unmöglich sei. Sollte es zu einem Kompromiß kommen, werde kein Kreistagsbegehren stattfinden. Die CSU-Fraktion werde einen Kompromiß mittragen.

Landrat Schwing bemerkte, daß der Kreistag heute zusätzlich folgendes beschließen soll: „Dieser Bürgerentscheid findet nicht statt, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ihren Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheid bis spätestens zum Versand der schriftlichen Benachrichtigung der Stimmberechtigten zurücknehmen.“

Kreisrat Dr. Fahn erinnerte an die Haushaltsberatungen 2003 mit großen Diskussionen um eine Erhöhung der Kreisumlage. Nach bisherigen Berechnungen betrage das Krankenhausdefizit 2002 1 Mio €, für 2003 seien 1,9 Mio € Defizit prognostiziert. Aus den Einsparvorschlägen der Bürgerinitiative sei leider kein entscheidender Einsparvorschlag erkennbar. Lt. FAZ habe Kreisrat Bieber gesagt, 80.000,00 € könnten für die Stadt Miltenberg toleriert werden. Bei den übrigen Kommunen im Landkreis Miltenberg sehe dies aber anders aus. Die Freien Wähler seien der Meinung, es wäre sinnvoll gewesen, wenn die öffentliche Diskussion früher geführt worden wäre. Für gut befunden werde, daß die Bürgerinitiative über 11.000 Unterschriften gesammelt habe, was vermutlich auf die Worte „Sind Sie für den dauerhaften

Erhalt Miltenberger Krankenhauses“ zurückzuführen sei. Viele Bürger hätten dann nicht mehr weitergelesen, sondern sofort unterschrieben.

Kreisrat Stappel bemerkte, daß beide Krankenhäuser im Landkreis Miltenberg erhalten bleiben sollen. 1 Mio € Defizit für 2002 und 1,9 Mio € für 2003 sollten jedem Kreistagsmitglied zu denken geben. Trotz Schließung der Geburtshilfeabteilung werde das Krankenhaus Miltenberg auch zukünftig voll funktionsfähig sein. Der Kreistag wolle seinen Bürger zufriedenstellen, müsse aber auch Kosten sparen. Die Erhöhung der Kreisumlage 2003 um 0,7 % sei äußerst umkämpft gewesen. Wenn der Kreistag nicht bei seiner Entscheidung vom 16.12.2002 bleibe, werde er sich wundern, in welche Höhe die Kreisumlage steigen werde. Es sei daher wichtig, die Bürger darüber aufzuklären, daß sie künftig keine Nachteile haben werden, der Kreistag aber auch mit dem Rechenstift umgehen müsse.

Kreisrat Trützler sagte, er habe kein Verständnis dafür, daß jetzt groß auf Kompromißsuche gegangen werde. Der Kreistag habe sich bereits zu einem Kompromiß durchgerungen. Was er beschlossen habe, diene dem Erhalt der beiden Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach a.Main. Dies müsse zu vernünftigen Kosten möglich sein. Nach Gespräche mit Bürgern hätten diese eingesehen, daß der Landkreis Miltenberg mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umgehen müsse. Nach Meinung von Kreisrat Trützler sollte man jetzt die Bürger entscheiden lassen.

Durch den Kreistag wurde sodann bei fünf Gegenstimmen folgendes

b e s c h l o s s e n :

Über die künftige Struktur der Krankenhaus-GmbH Landkreis Miltenberg findet ebenfalls ein Bürgerentscheid statt.

Bei dem Bürgerentscheid wird folgende Fragestellung zur Abstimmung gestellt:

„Sind Sie dafür, dass zur Sicherung der beiden Krankenhäuser Miltenberg und Erlenbach a.Main folgende Aufgabenverteilung erfolgt und der Landkreis Miltenberg hierzu alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen veranlaßt. Diese Maßnahmen lauten wie folgt:

Innere Medizin:

Die Innere Medizin bleibt wie bisher mit je einer Abteilung in Miltenberg und Erlenbach a.Main.

Chirurgie:

Die planbaren orthopädischen Eingriffe erfolgen ausschließlich im Krankenhaus Miltenberg. Die Bauch- und Gefäßchirurgie wird im Krankenhaus Erlenbach a.Main konzentriert. Die sonstige Unfallchirurgie bleibt wie bisher in Miltenberg und Erlenbach a.Main. In Miltenberg wird diese zeitlich begrenzt auf die normale tägliche Arbeitszeit (Montag bis Freitag).

Gynäkologie/Geburtshilfe:

Die Gynäkologie bleibt wie bisher in Erlenbach a.Main (Hauptabteilung) und in Miltenberg (Belegabteilung) Die Geburtshilfe wird im Krankenhaus Erlenbach a.Main konzentriert.

Das Begehren des Kreistages trägt den Titel: „Erhalt der Krankenhäuser in Miltenberg und Erlenbach a.Main: Sicher in die Zukunft mit der besseren Krankenhausreform.“

Für den erforderlichen Stichentscheid lautet die Fragestellung wie folgt: „Wenn sowohl Bürgerentscheid 1 als auch Bürgerentscheid 2 erfolgreich sein sollten: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Dieser Bürgerentscheid findet nicht statt, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ihren Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids bis spätestens zum Versand der schriftlichen Benachrichtigung der Stimmberechtigten zurücknehmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Beratung und Beschlußfassung über die Festlegung des Abstimmungstermins für das Kreistagsbegehren und das Bürgerbegehren

Oberregierungsrat Fieger gab davon Kenntnis, daß nach Art. 12 a Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz LKrO der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen sei. Letztmöglicher Termin nach dieser Bestimmung wäre also der 30.07.2003. Den genauen Tag der Abstimmung setze der Kreistag innerhalb dieser Durchführungsfrist nach eigenem Ermessen fest. Die gesetzlich vorgegebene Durchführungsfrist sei zwingend einzuhalten, brauche aber nicht ausgeschöpft werden. Nur im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens könne diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden, Abs. 10 Satz 1, 2. Halbsatz.

Der Kreistag faßte einstimmig folgenden

B e s c h l u ß :

Der Abstimmungstermin für das Kreistagsbegehren „(Kennwort)“ und das „Bürgerbegehren zum Erhalt des Krankenhauses Miltenberg“ wird auf Sonntag, den 20. Juli 2003, festgelegt.

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlußfassung über amtliche Informationen zum Kreistagsbegehren

Oberregierungsrat Fieger gab bekannt, daß nach Art. 12 a Abs. 14 LKrO die vom Kreistag und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids in Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises nur in gleichem Umfang dargestellt werden dürfen.

Bei seinen Veröffentlichungen und Veranstaltungen sei der Landkreis jedoch nur dann an dieses Paritätsgebot gebunden, wenn lediglich das Bürgerbegehren allein als Bürgerentscheid durchgeführt würde. Das Paritätsgebot beziehe sich hingegen nicht auf ein gleichzeitig zur Abstimmung gestelltes Ratsbegehren. Wenn sich der Landkreis dazu entschlöße, ein eigenes Ratsbegehren zur Abstimmung zu unterbreiten und wenn er sich vor der Abstimmung auch für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen entscheide, dann brauche er in diesen amtlichen Informationen zum Ratsbegehren die vom Bürgerbegehren vertretenen Auffassungen nicht mit veröffentlichen.

Diese Rechtsauffassung entspreche auch den Motiven des Bayer. Landtags als Gesetzgeber, der einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Einführung des Paritätsgebots auch für Ratsbegehren im Jahr 1998 ausdrücklich abgelehnt habe.

In einer gemeinsamen Besprechung der Fraktionsvorsitzenden und des Verwaltungsrates der Krankenhaus-GmbH sei vereinbart worden, daß sich eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe permanent mit der Öffentlichkeitsarbeit für das Kreistagsbegehren befassen soll.

Unter Hinweis auf die von Kreisrat Scherf geäußerten Befürchtungen sagte Kreisrat Dr. Schüren, es dürfe nicht so sein, daß die Verwaltung mit öffentlichen Steuermitteln informiere und die Bürgerinitiative nur mit ein paar Handzetteln werbe könne. Ihm sei wichtig, daß die Inhalte der Veröffentlichungen nicht an den Schreibtischen der Verwaltung entstehen, sondern der Kreistag durch die Fraktionsvorsitzenden eingebunden werde. Jeder, der Verständnis für die bestehende Situation habe, werde es vermeiden, mit einem Übermaß an Werbung und gezielter Propaganda für seine Sache zu werben, weil jeder aus Erfahrung wisse, daß dies kontraproduktiv sei. Anlässlich einer Besprechung mit dem Fraktionsvorsitzenden sei bereits ein Konzept entwickelt worden, wonach der Bevölkerung in gemeinsamen Podiumsdiskussionen zwischen Fachleuten der Krankenhaus-GmbH und Politikern die beiden Entscheide nähergebracht werden sollen. Die Vertreter der Bürgerinitiative sollen dazu eingeladen werden und Rederecht erhalten. Die Fraktionsvorsitzenden seien der Meinung, daß sehr vorsichtig und objektiv vorgegangen werden müsse. Die Bürgerinitiative werde dies auch tun. Der Kreistag sollte daher heute der Beschlußvorlage zustimmen, weil sich die geäußerten Befürchtungen nicht realisieren werden.

Kreisrätin Münzel bemerkte, daß das Paritätsgebot 1998 durch die CSU abgelehnt worden sei. Worauf sich Oberregierungsrat Fieger beziehe, sei ein Kommentar. An Kreisrat Dr. Schüren gewandt, sagte Kreisrätin Münzel, es dürfe nicht so vorgegangen werden, daß der Kreistag mit seiner Werbung die Bürgerinitiative „plattmache“. Wenn der Kreistag heute das beschließe, was vorgeschlagen werde, werde die Bürgerinitiative nicht die Möglichkeit haben, ihr Begehren so darzustellen wie das dem Kreistag bezüglich des Kreistagsbegehrens möglich sei. Es sei wichtig, daß fair entschieden werden könne und nicht der Eindruck entstehe, daß der Kreistag mit besseren Mitteln und besserer Technik kämpfen könne. Sie (Kreisrätin Münzel) sei verwundert darüber, daß sich Kreisrat Dr. Schüren als Vertreter der ältesten demokratischen Partei Deutschlands für das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren ausspreche.

Kreisrat Trützler betonte, daß es um den Erhalt von zwei Krankenhäusern gehe. Wichtig sei, daß die Bürger wissen, worüber sie zu entscheiden hätten. Es dürfe keinesfalls der Eindruck entstehen, der Kreistag kämpfe mit geballter Macht. Es müsse vielmehr vernünftige Informationsmöglichkeiten über beide Entscheide geben. Am sinnvollsten wäre es, wenn alle Haushalt eine schriftliche Information erhielten, in welcher beide Seiten ihre Entscheide darstellen.

Kreisrat Bieber hielt eine Beschlußfassung entsprechend dem Vorschlag ebenfalls für nicht erforderlich. Er sprach sich für Parität aus und beantragte, daß Vertreter beider Seiten die Möglichkeit erhalten, in amtlichen Veranstaltungen für ihre Entscheide zu werben. Im übrigen habe Kreisrätin Münzel recht, daß es bezüglich des Paritätsgebotes keine gesetzliche Regelung gebe, sondern nur eine Kommentarmeinung.

Kreisrat Dr. Schüren sagte, es sei für ihn nur schwer nachvollziehbar, daß er undemokratisch handeln soll, wenn er den Ideen seiner Konkurrenten die gleichen Möglichkeiten biete. Sollte die Krankenhaus-GmbH wichtigen Leuten verbieten, sich zu äußern, werde er sich melden. Im Prinzip sei ein Beschluß nicht erforderlich, er bringe aber mehr Transparenz. Im übrigen stehe es der Bürgerinitiative genauso wie dem Kreistag frei, ihre Position in gemeindlichen Mitteilungsblättern darzulegen. Das Paritätsgebot wäre erst dann verletzt, wenn sich eine Gemeinde weigern würde, Informationen der Bürgerinitiative in ihrem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Kreisrat Kern erinnerte daran, daß beim Bürgerbegehren bezüglich der Verfüllung der Klärschlammdeponie Schippach das Paritätsgebot auch eingehalten worden sei. Dem Beschlüßvorschlag können daher zugestimmt werden.

Kreisrat Andre vertrat die Meinung, daß der Kreistag im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Miltenberg handele und daher Gelegenheit zur Werbung haben müsse, ohne daß ihm Amtsmißbrauch vorgeworfen werden könne.

Kreisrat Dr. Fahn schloß sich der Meinung von Kreisrat Andre an. Eine große Materialschlacht aufgrund des Kreistagsbeschlusses wäre kontraproduktiv. Wer eine Veranstaltung durchführen möchte, solle dies tun dürfen.

In der sodann erfolgten Abstimmung wurde der Antrag von Kreisrat Bieber, das Paritätsgebot gelten zu lassen, mit Stimmenmehrheit (nur sechs Stimmen dafür) abgelehnt.

Ebenfalls mit Stimmenmehrheit (sechs Gegenstimmen) wurde durch den Kreistag folgender

B e s c h l u ß

gefaßt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bevölkerung des Landkreises Miltenberg über das Begehren des Kreistages „(Kennwort)“ amtlich zu informieren und sich dazu sämtlicher zur Verfügung stehender Medien zu bedienen.

Die Inhalte der amtlichen Informationen werden von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Fraktionen CSU, SPD, FW und Neue Mitte sowie der Ausschußgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen-ödp und je zwei Vertretern der Landkreisverwaltung (Herren Rüth und Fieger) sowie der Krankenhaus-GmbH erarbeitet.

Tagesordnungspunkt 5:

Beratung und Verabschiedung einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Miltenberg

Oberregierungsrat Fieger wies darauf hin, daß gemäß Art. 12 a Abs. 17 LKrO die Landkreise „das Nähere durch Satzung regeln“ können. Eine solche Satzung enthalte die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sei in der Landkreisordnung nicht geregelt. Für eine solche Satzung sprechen zum einen die Grundsätze der Rechts- und Verfahrenssicherheit. Desweiteren würde der Eindruck einer durch konkrete Fälle veranlaßte Einzelfallregelung vermieden. Auch stünde in einer für die Bürger und die kreisangehörigen Gemeinden vorhersehbaren sowie öffentlich und auch gerichtlich nachprüfaren Weise verbindlich fest, wie bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens und bei der Durchführung eines Bürgerentscheids zu verfahren sei. Und schließlich würde durch diese Selbstbindung der Verwaltung die Gleichbehandlung aller im Landkreis initiierten Bürgerentscheide für die Zukunft sichergestellt.

Nachdem Oberregierungsrat die wichtigsten Satzungsänderungen bekanntgegeben hatte, beantragte Kreisrat Andre namens der CSU-Fraktion, aus § 32 der Satzung den letzten Satz „Nicht zu den besonderen Aufwendungen gehören laufende Personalkosten.“ zu streichen.

Es werde die Meinung vertreten, daß bezüglich dieser Kosten nicht von vornherein eine Zusage erteilt werden dürfe.

Landrat Schwing widersprach Kreisrat Andre und bat, diesen Satz bestehen zu lassen. Er habe zwar Verständnis dafür, daß deutlich gemacht werden solle, welche Kosten für diese Art der Demokratie entstehen, aber Personalkosten werden auch nicht bei Bundes- oder Landtagswahlen usw. erstattet.

In der daraufhin erfolgten Abstimmung lehnte der Kreistag den Antrag der CSU-Fraktion auf Streichung des Satzes „Nicht zu den besonderen Aufwendungen gehören laufende Personalkosten.“ in § 32 der vorliegenden Satzung mit Stimmenmehrheit (26 : 27) ab.

Weiter wurde bei sechs Gegenstimmen folgendes

b e s c h l o s s e n :

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf wird als „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Miltenberg“ genehmigt.

Tagesordnungspunkt 6:

Bestellung eines Abstimmungsleiters und eines Vertreters

Oberregierungsrat Fieger wies darauf hin, daß gemäß § 10 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ein Abstimmungsleiter zu bestellen sei. Als Abstimmungsleiter sollte, wie auch sonst bei Wahlen üblich, der Leiter der Abteilung Kommunale Angelegenheiten, Herr Oberregierungsrat Dietmar Fieger, bestellt werden. Für den Fall seiner Verhinderung sollte der Leiter des Sachgebietes „Kommunalwesen, Schulen“, Herr Oberamtsrat Albert Schönborn, mit der Stellvertretung betraut werden.

Nach § 11 der Satzung sei zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses ein Abstimmungsausschuß einzurichten. Mitglieder dieses Ausschusses seien der Abstimmungsleiter und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der Kreisbürger berufe. Bei der Berufung der Beisitzer seien die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen.

Die Fraktionen CSU, SPD und FW werden gebeten, für den Abstimmungsausschuß je eine Person als Beisitzer/in und je eine Person als Vertreter/in vorzuschlagen.

Durch den Kreistag wurde einstimmig folgender

B e s c h l u ß

gefaßt:

Für die am 20.07.2003 stattfindenden Bürgerentscheide werden

- Herr Oberregierungsrat Dietmar Fieger als Abstimmungsleiter und
- Herr Oberamtsrat Albert Schönborn als stellvertretender Abstimmungsleiter bestellt.

Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschlußfassung über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel zur Durchführung der Bürgerentscheide

Landrat Schwing teilte mit, daß gemäß Art. 12 a Abs. 10 Satz 2 LKrO trägt Landkreis die Kosten der Bürgerentscheide trage. Haushaltsmittel für die beiden Bürgerentscheide am 20.07.2003 stehen im Kreishaushalt 2003 nicht zur Verfügung. Die anfallenden Kosten müssen daher außerplanmäßig abgedeckt werden. Nach vorsichtiger Schätzung der Verwaltung fallen Kosten in Höhe von rd. 100.000,00 € an. Diese setzen sich überwiegend aus den den Gemeinden zustehenden Aufwandsentschädigungen und Kosten für Vordrucke zusammen.

Trotz der allgemein bekannten und sehr angespannten finanziellen Situation werde sich die Landkreisverwaltung bemühen, die Kosten durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen zu decken.

Kreisrat Andre beantragte, 150.000,00 € vorzusehen.

Landrat Schwing sprach sich dafür aus, maximal 150.000,00 € anzusetzen.

Durch den Kreistag wurde daraufhin bei acht Gegenstimmen folgendes

b e s c h l o s s e n :

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bürgerentscheide erforderlichen Haushaltsmittel (maximal 150.000,00 €) beim Unterabschnitt 0521 des Kreishaushaltes außerplanmäßig bereitzustellen und in Anspruch zu nehmen.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Mottl
Protokollführerin